



Hintergrunddokument

Hilfsmittelvergütung durch die IV und AHV

Im Rahmen von:

«Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

Datum:	23.12.2024
Stand:	Empfehlung des Bundesrats / Ablehnung der Initiative
Themengebiet:	Invalidenversicherung

Am 20 Dezember 2024 hat der Bundesrat beschlossen, die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» zur Ablehnung zu empfehlen. Er will dem Parlament jedoch einen indirekten Gegenvorschlag vorlegen, um schneller und konkreter auf die Anliegen der Initiative eingehen zu können. Die Grundzüge der Vorlage umfassen zwei Teile: Erstens die Einführung eines Rahmengesetzes zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zweitens eine Teilrevision der IV im Bereich Hilfsmittel und Assistenzbeitrag. Dieses Hintergrunddokument beleuchtet die Entwicklung und geplanten Gesetzesänderungen im Bereich der Hilfsmittelvergütung. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) muss bis Ende Mai 2025 eine Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten.

In Kürze

Der Zweck von Hilfsmitteln

Hilfsmittel sind Produkte, die dazu dienen, den Verlust bestimmter Körperfunktionen zu ersetzen. Sie werden in der Schweiz hauptsächlich durch die Invalidenversicherung (IV), die AHV, die Unfallversicherung (UV) und die Militärversicherung (MV) finanziert

Die IV übernimmt den größten Teil der Hilfsmittelversorgung. Der Anspruch auf Hilfsmittel, wie etwa eine Prothese oder ein Hörgerät wird individuell geprüft. Dabei ist zentral, dass ein Hilfsmittel einen Eingliederungszweck verfolgt und den gesetzlichen Kriterien genügt. Dazu gehört, dass es wirtschaftlich ist. Die Sozialversicherungen müssen ihre beschränkten finanziellen Mittel effizient einsetzen, um Versorgungen mit Hilfsmitteln und die dazugehörigen Dienstleistungen sicherzustellen.

Die Hilfsmittelvergütung erfolgt aktuell auf Basis von Pauschalen, Höchstbeträgen und Tarifverträgen. In Fällen, in denen keine Vergütungshöhe festgelegt ist, zahlt die IV den Marktpreis. Hilfsmittel werden, wenn möglich, wiederverwendet, um wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt zu werden. Bei individuell angepassten Hilfsmitteln, wie etwa Massschuhen, wird das Hilfsmittel zu Eigentum abgegeben. Wenn der Einsatz eines Hilfsmittels nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, können alternativ auch Dienstleistungen vergütet werden, wie beispielsweise ein Gebärdensprachdolmetscher.

Aktuelle
Entwicklungen

Zugang zu modernen Hilfsmitteln sicherstellen

Mit der Verabschiedung des Berichtes des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4380 SGK-S vom 30. Oktober 2019 «Menschen mit Behinderung. Zugang zu modernen Hilfsmitteln

sicherstellen» am 26. Juni 2024 wurden diverse Massnahmen identifiziert, die im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Inklusionsinitiative umgesetzt werden sollen. Mehr Transparenz und die Einführung von Mitteln, mit denen die Preise beeinflusst werden können, sollen den Versicherten den Zugang zu modernen und innovativen Hilfsmitteln erleichtern.

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit

- im Rahmen der Pauschalbeträge auch der Auslandspreisvergleich (APV) mitberücksichtigt werden kann;
- die Kostenträger Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen der Leistungserbringenden erhalten können;
- die Weitergabe von Rabatten und Vergünstigungen im Bereich der Hilfsmittel vollzogen werden kann;
- künftig Vergabeverfahren, den anderen Vergütungsinstrumenten gleichgestellt, durchgeführt werden können.

Grundsätzlich kann ein Hilfsmittel von der Versicherung eher zugesprochen werden, wenn es wirtschaftlich ist, wenn also die Kosten des Hilfsmittels in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Mehrwert für die versicherte Person stehen. Mit den geplanten Gesetzesänderungen wird die Verhandlungsposition des BSV gestärkt und es ist nicht mehr allein auf die Kooperationsbereitschaft der Leistungserbringer angewiesen. Durch die Abgeltung angemessener Preise wird die Palette der Hilfsmittel, die im konkreten Versorgungsfall als wirtschaftlich eingestuft werden können, erweitert, was zu einer besseren Versorgung der Versicherten führt.

Zum Beispiel könnten kostenintensive, elektronische Kniegelenke (als Bestandteil einer Beinprothese), welche aktuell aufgrund des eher hohen Preises als eher weniger wirtschaftlich eingestuft werden, an mehr versicherte Personen abgegeben werden. Aufgrund der Elektronik ist bei solchen Kniegelenken die potentielle Sturzgefahr der versicherten Personen geringer bzw. die Sicherheit ein wenig höher als bei mechanischen Kniegelenken.

Auch könnten innovative Hilfsmittel im Bereich der Rollstühle, z.B. treppensteigende Rollstühle, einem grösseren Kreis von versicherten Personen zugänglich gemacht werden. Solche Rollstühle können dazu beitragen, die individuelle Mobilität im Alltag zu erhöhen, indem sie versicherten Personen das Bewältigen von Treppen im öffentlichen Raum ermöglichen.

Weitere Massnahmen:

Der Bundesrat hat dem BSV im Juni 2023 zudem den Auftrag gegeben, die Umsetzung der Massnahmen, welche keiner Gesetzesänderungen bedürfen, unverzüglich an die Hand zu nehmen. Das BSV ist derzeit daran, diese Massnahmen umzusetzen:

1. Die Implementierung eines standardisierten Antragsverfahrens für Hilfsmittel und Prüfung, ob ein Health Technology Assessment (HTA)-Programm für Hilfsmittel eingeführt werden kann.
2. Forcierung des Abschlusses von Referenztarifverträge sowie des Abschlusses von Tarifverträgen direkt mit Herstellen.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française
Versione italiana

Ergänzende Dokumente des BSV

Hintergrunddokument «Der Assistenzbeitrag»

Weiterführende Informationen:

Medienmitteilung vom 23.12.2024: «Der Bundesrat erarbeitet einen indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative»

Medienmitteilung vom 23.12.2024: «Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG»

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch